

# **Satzung über die Durchführung eines Auswahlverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

**Vom 15. April 2013**

in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. Februar 2015

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird, sofern dieser zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung der Studienanfänger und Studienanfängerinnen sowie der Bewerber und Bewerberinnen für ein höheres Fachsemester durch ein Auswahlverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt. <sup>2</sup>Es können nur Studienbewerber und Studienbewerberinnen zugelassen werden, die mit ihrem Antrag auf Zulassung zum Studium eine Erklärung darüber abgegeben haben, dass sie die Zielsetzung der Hochschule gemäß Art. 3 der Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15. September 2010 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 34, 1/2010, S. 73), in der jeweils geltenden Fassung respektieren.

## **§ 2 Bewerbung**

- (1) Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester bis zum 30. Juni des Jahres und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) <sup>1</sup>Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bestimmt die Form des Zulassungsantrags und entsprechender Ergänzungsanträge. <sup>2</sup>Sie legt auch Art und Form der Unterlagen fest, die den Anträgen beizufügen sind. <sup>3</sup>Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

## **§ 3 Studienanfänger und Studienanfängerinnen**

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Auswahlverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320), in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBI S. 401), in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für das Auswahlverfahren der Studienanfänger und Studienanfängerinnen wird die durch Satzung der Universität für das jeweilige Studienjahr festgesetzte Zulassungszahl abzüglich der Quoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHZG in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach Maßgabe des § 6 durchgeführt, wenn die Zahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen die Zahl der gemäß Abs. 2 zu vergebenden Studienplätze um mehr als 10 v. H. übersteigt.

## **§ 4 Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen**

- (1) <sup>1</sup>Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach § 3 Abs. 3 vor, wird für die Studienbewerber und Studienbewerberinnen auf der Grundlage des Ergebnisses eines Eignungsverfahrens eine Rangfolge erstellt. <sup>2</sup>Der Ablauf des Eignungsverfahrens wird in der Anlage zur

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom xxxx näher beschrieben.

- (2) <sup>1</sup>Für jeden Studienschwerpunkt wird eine eigene Rangfolge erstellt. <sup>2</sup>Der Studienbewerber beziehungsweise die Studienbewerberin wird in die Rangfolge des von ihm oder ihr im Zulassungsantrag gewählten Studienschwerpunkts aufgenommen. <sup>3</sup>Bewerber und Bewerberinnen für denselben Studienschwerpunkt, die das Eignungsverfahren mit gleichem Ergebnis absolviert haben, erhalten innerhalb der Rangfolge ihres Studienschwerpunkts denselben Rang.

## **§ 5**

### **Einladung zum Auswahlverfahren**

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden die Studienbewerber und Studienbewerberinnen zu einem persönlichen Gespräch mit einer Auswahlkommission eingeladen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zahl der eingeladenen Bewerber und Bewerberinnen darf die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 zu vergebenden Studienplätze nicht um mehr als 100 v. H. übersteigen. <sup>2</sup>Sie wird von der Fakultät vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt.
- (3) Die Einladung der Bewerber und Bewerberinnen zum persönlichen Gespräch erfolgt nach der gemäß § 4 festgelegten Rangfolgen.

## **§ 6**

### **Durchführung des Auswahlverfahrens, Auswahlgespräch**

- (1) <sup>1</sup>Das persönliche Gespräch dient der Feststellung von Allgemeinkenntnissen zu ökonomischen, gesellschaftlichen und politischen Zusammenhängen sowie der Motivation für den Studiengang. <sup>2</sup>Bewertet werden:
1. persönliches Auftreten,
  2. Argumentations- und Kritikfähigkeit,
  3. Fähigkeit zur Erfassung und Strukturierung von Problemen.
- (2) <sup>1</sup>Das persönliche Gespräch findet vor einer Auswahlkommission statt. <sup>2</sup>Diese besteht aus je einem Professor oder einer Professorin und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. <sup>3</sup>Die Gesprächsdauer beträgt 30, höchstens 45 Minuten. <sup>4</sup>Die Bewertung wird von dem Professor oder der Professorin nach einem Notensystem (von 1,0 bis 5,0 entsprechend der Notenskala der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang) vorgenommen. <sup>5</sup>Die erreichte Note ist dem Bewerber oder der Bewerberin unmittelbar im Anschluss an das Gespräch mitzuteilen.
- (3) Über den Verlauf des Gesprächs und die Bewertung wird von dem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin ein Protokoll angefertigt, das von ihm oder ihr und von dem Professor oder der Professorin zu unterzeichnen ist.

## **§ 7**

### **Gesamtnote**

Die erreichte Note aus dem Gespräch wird verdoppelt und mit dem Ergebnis des Eignungsverfahrens zu einer Gesamtnote addiert.

## **§ 8**

### **Rangfolge der Studienplatzvergabe**

- (1) <sup>1</sup>Für jeden Studienschwerpunkt wird eine Rangfolge der Studienbewerber und Studienbewerberinnen (von der niedrigsten zur höchsten Gesamtnote) erstellt. <sup>2</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet vor Anwendung des Loses das Ergebnis des Eignungsverfahrens. <sup>3</sup>Die Platzierung innerhalb der Rangfolge entscheidet über den Platz eines Bewerbers oder einer Bewerberin in der Rangfolge der Studienplatzvergabe.

- (2) <sup>1</sup>Die zu vergebenden Studienplätze sind gleichmäßig auf die Bewerber und Bewerberinnen aller Rangfolgen zu verteilen. <sup>2</sup>Überzählige Studienplätze werden an die Bewerber und Bewerberinnen mit der besten Gesamtnote nach § 7 vergeben. <sup>3</sup>Bei gleicher Gesamtnote ist das Ergebnis des Eignungsverfahrens entscheidend. <sup>4</sup>Liegt danach immer noch Ranggleichheit vor, entscheidet das Los.

## **§ 9 Höhere Fachsemester**

- (1) <sup>1</sup>Neuzulassungen für höhere Fachsemester erfolgen ebenfalls aufgrund des Ergebnisses eines Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>§§ 4 bis 8 gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Auswahlgesprächs prüft die Auswahlkommission neben den in § 6 genannten Kriterien insbesondere die bisher erworbenen Kenntnisse für den angestrebten Studiengang. <sup>2</sup>Hierbei sind die bisherigen Studienleistungen und der aufgrund des bisherigen Studiums zu erwartende Wissensstand zugrunde zu legen.
- (3) Voraussetzung für eine Zulassung in das angestrebte Fachsemester ist neben der Teilnahme am Auswahlgespräch die positive Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Anrechenbarkeit von Studienleistungen eines äquivalenten Studiengangs.
- (4) Im Übrigen gilt § 35 HZV.

## **§ 10 Nachrückverfahren**

<sup>1</sup>Können im Hauptverfahren nach Berücksichtigung aller zum persönlichen Gespräch eingeladenen Bewerber und Bewerberinnen nicht alle Studienplätze vergeben werden, sind bis zu zwei Nachrückverfahren durchzuführen. <sup>2</sup>Hierfür gelten die §§ 5 bis 9 entsprechend.

## **§ 11 Zulassungsbescheid, Ablehnung**

- (1) Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt benachrichtigt die Personen, die sich um einen Studienplatz beworben haben, von ihrer Entscheidung über die Anträge.
- (2) <sup>1</sup>Im Zulassungsbescheid wird die Einschreibefrist festgesetzt. <sup>2</sup>Immatrikulieren sich die bewerbenden Personen nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>3</sup>Lehnt die Hochschule die Einschreibung einer Person, die sich um einen Studienplatz beworben hat, ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierender bzw. Studierende nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.
- (3) Bewerber und Bewerberinnen, die nach Abschluss des Haupt- und der Nachrückverfahren nicht zugelassen werden können, erhalten einen ablehnenden Bescheid der Hochschule, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 12 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Das Auswahlverfahren wird von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Ingolstadt durchgeführt. <sup>2</sup>Die Erstellung der Rangliste nach § 8, sowie die Zulassung und Ablehnung von Bewerbern und Bewerberinnen erfolgt durch die Hochschulverwaltung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihr Studium im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ab dem Sommersemester 2013 aufnehmen.